



Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
– Landesverband Nordrhein-Westfalen (DGVN NRW e.V.)

Vorschlag einer Wahlordnung (TOP 10–12)

§ 1 Vorstandswahlen

1. Den Wahlen geht eine Vorstellung der Kandidat*innen mit Befragung voraus.
2. Kandidat*innen können nur bis zum 2. Wahlvorgang vorgeschlagen werden.
3. Im ersten Wahlgang hat jede/r anwesende Stimmberechtigte maximal elf Stimmen. Stimmkumulation ist nicht gestattet. Verstöße führen zur Nichtigkeit der Stimmabgabe.
4. Gewählt sind die mindestens vier höchstens elf Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen, soweit jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sie entfallen ist. Ist es wegen Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidat*innen nicht möglich, den/die letzten Vorstandssitz bzw. –sitze zu besetzen, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das unter Aufsicht des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu ziehende Los.
5. Erhalten im ersten Wahlgang weniger als elf Kandidat*innen die erforderliche Mindeststimmzahl, so findet ein zweiter Wahlgang für die verbleibenden Vorstandssitze statt. Jede/r anwesende Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie freie Plätze im Vorstand besetzt werden können. Entsprechend gelten die Paragraphen 3 und 4.

§ 2 Wahl der Rechnungsprüfer

Für die Wahl der Rechnungsprüfer sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Gewählt sind die maximal zwei Kandidat*innen, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.